

14. 1. Unter welchen Voraussetzungen begründet Einräumung der Lizenz an einem Patent ein Gesellschaftsverhältnis?
2. Was bedeutet Teil-Erfüllung eines Vertrags im Gegensatz zur vollen Erfüllung?
3. Auslegung einer nach § 326 BGB. abgegebenen Erklärung des Gläubigers, daß er vom Vertrag zurücktrete und außerdem Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlange.
BGB. §§ 133, 325, 326, 705. PatG. § 6.

I. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1929 i. S. R. (Rl.) w. E. (Wefl.).
I 156/29.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Inhaber des Patents 418468 (auf eine Fritschbandbefestigung) sowie der Gebrauchsmuster 886897 (auf ein Türband) und 952308 (auf ein Fritschblatt mit kegelförmigem Ausschnitt). Durch Vertrag vom 14. Juni 1926 übertrug er dem Beklagten das Recht zur alleinigen Herstellung nebst vollständigem Vertrieb der geschützten Gegenstände für In- und Ausland, wogegen der Beklagte sich verpflichtete, Herstellung und Vertrieb sofort aufzunehmen

und nach Möglichkeit zu vergrößern. Der Beklagte sollte nur unmittelbar an Verbraucher zu festgesetzten Preisen verkaufen und dem Kläger eine nach der Zahl der verkauften Sachen abgestufte Lizenzgebühr zahlen; zur Verrechnung auf diese sollten dem Kläger für die ersten sechs Monate je 150 RM. entrichtet werden.

Als der Beklagte die am 1. September 1926 fälligen 150 RM. nicht zahlte, setzte ihm der Kläger unter dem 4. September eine Frist bis zum 6. September und drohte an, die Annahme der Leistung abzulehnen, wenn bis dahin die Zahlung nicht erfolgt sei. Der Beklagte zahlte nicht. Hierauf teilte ihm der Kläger durch Schreiben vom 8. September 1926 mit, daß er vom Vertrage zurücktrete und Schadensersatz verlange. Beide für den Kläger ergangene Schreiben hatte dessen Rechtsanwalt verfaßt und abgesandt.

Mit der gegenwärtigen Klage erhob der Kläger folgende Ansprüche:

1. Der Beklagte solle sich — bei Strafe — jeder Verfügung über 20000 auf Grund des Vertrags fertiggestellte Angeln und über Halbfabrikate von Fritschen (beides bei einem Dritten lagernd) enthalten.

2. Der Beklagte solle dem Kläger über die auf Grund des Vertrags geschlossenen Verkäufe Rechnung legen und ihm Prüfung der Papiere und Bücher gestatten.

3. Der Beklagte solle dem Kläger für gewisse Zeitabschnitte Lizenzgebühren zahlen.

4. Der Beklagte solle ferner gewisse Barbeträge zahlen, die sich zusammensetzen aus Lizenzgebühren für einen andern Zeitabschnitt, aus ausgelegten Patentkosten usw.

5. Der Beklagte solle das Entgelt für eine ihm abgetretene Forderung entrichten.

Das Landgericht hat den Klageanträgen im 1. Punkt uneingeschränkt, im 2. hinsichtlich der bis zum 8. September 1926 geschienenen Verkäufe, im 4. teilweise entsprechen. Den weitergehenden Anspruch im 4. Punkt und den ganzen 3. und 5. Antrag hat es abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

Mit Recht bemängelt die Revision des Klägers die Rechtsanricht des Berufungsgerichts, daß der Vertrag vom 14. Juni 1926

ein Gesellschaftsverhältnis der Parteien begründet habe. Werden, wie hier, gewerbliche Schutzrechte (Patent, Gebrauchsmuster) dergestalt vergeben, daß sich der Veräußerer vom Erwerber einen bestimmten Teil (Hundertfaß oder ähnl.) vom Kaufpreis der zu vertreibenden Ware (oder vom Umsatz oder Gewinn) als Lizenzgebühr versprechen läßt, so liegt darin allein, auch wenn mehrjährige Dauer bedungen ist, in der Regel noch nichts Gesellschaftsartiges. Merkmale der Gesellschaft finden sich erst, wenn beide Teile zu einem gemeinsamen Ziele Tätigkeit entfalten sollen (§ 705 BGB.). Solches trifft z. B. zu, wenn Konstruktionszeichnungen auszutauschen, Verbesserungen gegenseitig mitzuteilen sind; wenn die Erfindung für gemeinschaftliche Rechnung ausgenutzt werden soll; wenn weitere Patente gegenseitig überlassen werden sollen; wenn Aufträge, die der eine Teil nicht ausführen kann oder will, dem anderen anheimfallen und dergl. (RGZ. Bd. 57 S. 38, Bd. 115 S. 20, Bd. 116 S. 82; JW. 1907 S. 136 Nr. 17; Piepder PatG. Anm. 13, 16 und 23 zu § 6). Im gegenwärtigen Falle lagen dem Beklagten Herstellung und Vertrieb der nach Patent und Gebrauchsmuster anzufertigenden Gegenstände ob. Der Kläger sollte nur bis Ende 1927 zur Einführung der Sachen in den einzelnen Bezirken Deutschlands die ihm vom Beklagten zu bezeichnenden Vertreter in Wesen und Vorzügen des Patents und der Muster unterweisen (§ 2 des Vertrags). Diese Hilfstätigkeit während 1½ Jahren war im Vergleich zu der des Beklagten nur von untergeordneter und namentlich von vorübergehender Bedeutung.

Fehlt es somit an einem ausreichenden Merkmal, woraus ein Gesellschaftsvertrag folgte, so ist die Auffassung abzulehnen, daß es zur Kündigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit eines wichtigen Grundes gemäß § 723 BGB. bedurft hätte und daß die Anwendung des § 326 BGB. auszuschließen sei. Zweiseitige Verträge eigener Art, die, wie der vorliegende, im wesentlichen auf die Einräumung einer Stücklizenz hinauskommen, sind den allgemeinen schuldrechtlichen Regeln und damit auch dem § 326 BGB. unterworfen.

2. Daß angegriffene Urteil enthält in dieser Hinsicht keine vollständige rechtliche Untersuchung.

a) Zwar prüft das Berufungsgericht — in zweiter Linie — das Klagevorbringen daraufhin, ob es bei Anwendung des § 326 BGB. den Anspruch auf Schadensersatz rechtfertige. Doch verneint es dies

mit der Begründung: Wenn überhaupt, so sei der Beklagte nur mit den 150 RM. Lizenzgebühr für den August 1926 im Verzug gewesen. Bei solchem Verzug seines Schuldners mit einem Teil der Leistung hätte aber der Kläger Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nur dann verlangen können, wenn die Teil-Erfüllung (hier bestehend in der Herstellung der Sachen und der Aufnahme ihres Vertriebs) für ihn kein Interesse mehr gehabt hätte. Das lasse sich nicht annehmen, weil der rückständige Teil im Verhältnis zur Gesamtverpflichtung des Beklagten verschwindend geringfügig gewesen sei (RGW. § 326 Abs. 1 Satz 3 verb. m. § 325 Abs. 1 Satz 2). Gegen diese Gesetzesanwendung des Berufungsgerichts bestehen rechtliche Bedenken. Die Leistung, mit der sich der Beklagte nach der Behauptung des Klägers zu Anfang September 1926 in Verzug befand und für die ihm unterm 4. September Frist gesetzt wurde, war die Zahlung der 150 RM. Lizenzgebühr für den vorhergehenden Monat. Nur um diese Leistung handelte es sich, nicht auch um die sonstigen und andersartigen Verbindlichkeiten des Beklagten aus dem Lizenzvertrag, die in der Anfertigung und dem Vertrieb gewisser durch gewerbliche Schutzrechte gekennzeichneten Waren bestanden. Der Fall aber, daß der Beklagte jene Leistung, für die der Kläger ihm Frist setzte, nur teilweise — und zwar zu einem geringfügigen Teil — nicht bewirkt hätte, trat nicht ein. Denn die Zahlung der ganzen 150 RM. unterblieb. Die Anfertigung und der Vertrieb von Waren müssen außer Betracht bleiben. Somit liegen die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 Satz 3 RGW. nicht vor; und die Gründe, aus denen das Oberlandesgericht den aus entgangenen Lizenzgebühren berechneten Schadensersatzanspruch aberkannt hat ($7800 + 6000 = 13800$ RM.), rechtfertigen diesen Teil der Entscheidung nicht.

b) Jedoch bedurfte es insoweit keiner Aufhebung des Berufungsurteils. Denn der Sachverhalt, den das Berufungsgericht feststellt und zugrunde legt, mußte aus anderen rechtlichen Erwägungen ebenfalls zur Klageabweisung führen.

Unterm 4. September 1926 bestimmte der Kläger dem Beklagten zur Zahlung der fällig gewordenen 150 RM. Lizenzgebühr für den August eine Frist bis zum 6. September mittags 12 Uhr mit der Erklärung, daß nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abgelehnt werde. Der Inhalt des Schreibens entsprach

ganz ersichtlich dem § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB. Verließ, wie es dann tatsächlich geschah, die Frist fruchtlos, so war der Kläger berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten (§ 326 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Obwohl der Kläger den Schriftwechsel durch seinen Rechtsanwalt führen ließ, entsprach der Brief vom 8. September 1926, der dem erfolglosen Fristablauf folgte, nicht jenem gesetzlichen Entweder-Oder, sondern häufte die beiden Möglichkeiten, die das Gesetz nur wahlweise gestattet. Der Brief enthält die Erklärung, daß der Kläger „vom Vertrage vom 14. Juni 1926 zurücktrete“ . . . Er fügt aber hinzu: „Mit dem Rücktritt vom Vertrage verlangt meine Partei selbstverständlich auch Schadenersatz. Die Bezifferung dieses Anspruchs behalte ich mir ausdrücklich vor.“

Allerdings kann bei solcher Ausdrucksweise gemeint sein, daß in Wahrheit Schadenersatz verlangt werde und der Erklärende nicht vom Vertrage so zurücktreten wolle, als sei er nicht geschlossen. Im Zweifel wird sogar, wie die ständige Rechtsprechung annimmt, diese Deutung vorzuziehen sein (JW. 1907 S. 386 Nr. 3, JW. 1926 S. 2906 Nr. 11). Doch ist die Auslegung solcher Erklärungen in der Regel, mindestens zum Teil, Tatfrage (JW. 1911 S. 751 Nr. 5). Im einzelnen Falle kommt es darauf an, wie nach dessen besonderen Umständen in Verbindung mit der allgemeinen Verkehrsauffassung der Empfänger des Briefes den für ihn bestimmten Erklärungsinhalt verstehen mußte (§ 133 BGB.). Der Brief des Klägers vom 8. September 1926 fügt der Erklärung des „Rücktritts“ ausdrücklich die Unterfägung bei, das Patent und den Musterchutz weiter zu benutzen; im Falle weiterer Verwertung drohte er mit gerichtlichen Schritten. Damit war der Wille kundgegeben, dem Vertragsverhältnis ein Ende zu machen; die dem Beklagten zur Ausnutzung überlassenen Schutzrechte sollten ihm fürder nicht mehr zustehen. Dieser Willensäußerung entsprach dann auch der Klagantrag zu 1, dem Beklagten bei gerichtlicher Strafe jede Verfügung über lagernde Fertigwaren und Halbfabrikate zu verbieten. Neben solcher sicher gewollten und dem Gegner deutlich kundgemachten Vertragsauflösung durch Rücktritt war nach dem Gesetze kein Raum für einen Schadenersatzanspruch. Allerdings enthält der § 326 BGB. nur nachgiebiges Recht. Die Beteiligten können die in ihm gewährten Rechte erweitern, beschränken oder durch andere ersetzen (RGZ. Bd. 96

§. 255). Weder aus dem Vertrag vom 14. Juni 1926 noch aus dem sonstigen unstreitigen Parteivorbringen erhellt aber, daß dergleichen vereinbart sei. Aus Inhalt, Zweck und Umständen des Vertrags als notwendige Folgerung zu entnehmen ist es gleichfalls nicht. Mithin muß es dabei betenden, daß — entsprechend den Ausführungen des landgerichtlichen Urteils — dem Schadenserfaßanspruch des Klägers der Erfolg zu versagen ist.

Die Ausführungen der Revision zu diesem Punkte rechtfertigen keine abweichende Beurteilung. Das Schreiben vom 8. September 1926 läßt sich, soweit es von Rücktritt spricht, nicht im Sinne bloßer Annahmeverweigerung auslegen, sodaß daneben die rechtsgestaltende Erklärung bestehen bliebe, es werde Schadenserfaß verlangt. Auch das aus dem Lizenzvertrag erwachsene Dauerverhältnis gewährt keinen Weg zu solchem Ergebnis.

3. Aus groben („positiven“) Vertragsverletzungen des Beklagten, in denen gegebenenfalls eine unerlaubte Handlung zu finden wäre, einen Schadenserfaßanspruch herzuleiten, geht angesichts der Feststellungen des Berufungsurteils nicht an. . . . (Wird ausgeführt.)